

## Die neuen Postgebühren.

### Falsche Frankierungen.

Anlässlich des Inkrafttretens der neuen Postgebühren wurde, wie die niederösterreichische Postdirektion mitteilt, die Wahrnehmung gemacht, daß überaus zahlreiche Postsendungen nicht richtig frankiert aufgegeben werden. Daraus erwachsen den Empfängern Mehrauslagen, da sie für den fehlenden Betrag das Doppelte entrichten müssen. Die Sendungen erleiden dadurch aber auch eine Verzögerung. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß Rohrpostsendungen, bei denen der Rohrpostzuschlag von 30 Heller zur gewöhnlichen Brief- oder Postkartengebühr durch die Frankierung nicht gedeckt ist, nicht mit der Rohrpost befördert werden. Es werden also zum Beispiel die bisherigen Rohrpostarten zu 25 Heller, wenn sie nicht nachfrankiert sind, nicht mit der Rohrpost befördert.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß nach den neuen Postvorschriften in den Nachnahmepostanweisungen zu Paketen der Nachnahmebetrag vom Absender nicht eingetragen werden darf. Dies geschieht erst vom Abgabepostamt, wobei vom Nachnahmebetrag der Betrag der Anweisungsgebühr für den eingezogenen Betrag abgezogen wird.

### Die neuen Gebühren im Feldpostverkehr.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und um Verzögerungen in der Weiterleitung der Feldpostsendungen zu verhindern, ist darauf zu achten, daß die neuen Postgebühren auch auf Feldpostsendungen, sofern diese nicht portofrei sind, Anwendung finden. Seit 1. Oktober gelten für die Frankierung der Feldpostsendungen folgende Bestimmungen:

1. Portofrei sind Briefe bis 100 Gramm, wenn sie lediglich Korrespondenzen enthalten, und einfache Postarten. 2. Die portopflichtigen Feldpostsendungen sind folgendermaßen zu frankieren: a) Briefe, wenn sie andere Gegenstände als lediglich Korrespondenzen enthalten: bis 20 Gramm 15 Heller, darüber für je 20 Gramm 5 Heller (Höchstgewicht 100 Gramm); b) Drucksachen: für je 50 Gramm 3 Heller (Höchstgewicht 2 Kilogramm); c) Warenproben: für je 50 Gramm 5 Heller, wenigstens 10 Heller (Höchstgewicht 350 Gramm); d) Geschäftspapiere: für je 50 Gramm 5 Heller, wenigstens 25 Heller (Höchstgewicht 2 Kilogramm); e) Wertbriefe (derzeit unzulässig); f) Postanweisungen: Grundgebühr für jede Postanweisung 15 Heller, und Wertgebühr für je 50 Kronen 5 Heller (Höchstbetrag 100 Kronen); g) Pakete: bis 5 Kilogramm 80 Heller (Wertangabe unzulässig). Die ermäßigte Gebühr von 60 Heller für Pakete bis 1 Kilogramm gilt im Feldpostverkehr nicht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Privatpostsendungen zu den mit Namen bezeichneten Stappenpostämtern in den t. u. f. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien, Montenegro und Albanien, soweit solche Sendungen dorthin zulässig sind, mit folgenden Abänderungen: a) Wertbriefe, soweit zulässig, unterliegen der Gewichts- und Einschreibgebühr wie eingeschriebene Briefe vom gleichen Gewicht und der Wertgebühr von 10 Heller für je 300 Kronen; b) bei Postanweisungen beträgt der Höchstbetrag: 1000 Kronen.

Es wird besonders aufmerksam gemacht, daß alle portopflichtigen Sendungen ins Feld und in die Okkupationsgebiete vollständig frankiert aufgegeben werden müssen, widrigenfalls sie nicht weiterbefördert, sondern den Absendern zurückgegeben, und wenn dies nicht möglich ist, als unanbringlich behandelt werden.